

## Verfahrensablauf sonderpädagogischer Dienst

- Antragstellung
- Beauftragung Überprüfung sonderpädagogischer Bildungsanspruch
- Feststellung des SPBA's
- Festlegung des Förderortes

### Prüffragen für die allgemeinbildende Schule,

#### bevor der sonderpädagogische Dienst angefragt wird:

- Besteht ein strukturelles Problem der allgemeinen Schule oder ein individuelles Problem, das beim Schüler liegt?
- Wurden alle in der allgemeinen Schule möglichen Förder- und Differenzierungsmaßnahmen ergriffen?
- Wie erfolgreich waren die Angebote? Welche Angebote sind gescheitert?
  - Welche Angebote gab es in der Klasse?
  - Welche Angebote gab es über die Klasse hinaus?
- Wurde die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs ausgeschöpft?
- Ist das Klassenziel/der Schulabschluss gefährdet?
- Ist die Versetzung gefährdet und wurde dies so kommuniziert?
- Ist das Kind überaltert und hat es bereits wiederholt?
- War der Beratungslehrer der allgemeinen Schulen bereits aktiv?
- Liegt eine ärztliche Diagnose vor?
- Welche Unterstützung hat das Kind/ der Jugendliche außerhalb des Systems der Schule?
- Wie lange ist das Kind in Deutschland? War die Schülerin/ der Schüler in einer VKL-Klasse?

### 1. Schritt: Erstellen eines pädagogischen Berichtes (durch die allgemeine Schule)

In ihm sind alle schulischen Maßnahmen dokumentiert. Die Durchführung von besonderen Fördermaßnahmen ist gem. Verwaltungsvorschrift in Verantwortung der allg. Schule: individuelle Fördermaßnahmen und Vereinbarungen, innerhalb der Gruppe/Klasse z. Bsp. besondere Gruppenangebote oder Wechsel der Lerngruppe sowie Maßnahmen auf Institutionsebene, wie die Einbindung von Frühförderstellen, Beratungslehrern, Schulsozialarbeit, ASKO, schulpsychologischer Beratungsstelle.

Weitere außerinstitutionelle Maßnahmen: medizinische Abklärung, Therapiemaßnahmen, weitere Beratungsstellen wie z. Bsp. Erziehungsberatung.

### 2. Schritt: Der pädagogische Bericht wird von der allgemeinen Schule an das zuständige SBBZ weitergeleitet.

### 3. Schritt: Beratung durch den Sonderpädagogischen Dienst eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ)

- Ist der SOPÄDIE der richtige Ansprechpartner und kann er zur Lösung der Fragestellung beitragen?
- Ist die Expertise eines anderen SBBZ notwendig?

- Können aktuelle hemmende Kontextfaktoren voraussichtlich durch die Beratung und Unterstützung des sonderpädagogischen Dienstes überwunden werden?
- Können die Bildungsziele der allgemeinen Schule durch sonderpädagogische Beratung und Unterstützung erreicht werden und kann dadurch das Kind an der allgemeinen Schule verbleiben?

#### 4. Schritt: Erstellen eines Berichtes des sonderpädagogischen Dienstes (unter Berücksichtigung von ICF-CY)

#### 5. Schritt: Antragsstellung durch die allgemeine Schule

Nach Einbindung des SBBZ gemeinsame Antragstellung der Eltern mit der allgemeinen Schule.

Weiterleitung des Antrags auf Überprüfung mit den erforderlichen Dokumenten:

- Pädagogischer Bericht der allgemeinen Schule,
- Bericht des sonderpädagogischen Dienstes,
- letztes Zeugnis/ Entwicklungsbericht,
- ILEB,
- weitere Berichte (Ärzte, Therapeuten,...)

über Eingabe in die SPFA an das zuständige Staatliche Schulamt.

**bei möglichem Inklusionswunsch bis spätestens 01.12.,**

**bei Wunsch der Beschulung im SBBZ bis spätestens 15.1.**

#### 6. Schritt:

SSA beauftragt (ggf.) ein (anderes) SBBZ mit der Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens.

**Das SBBZ wird gebeten darauf zu achten, dass das sonderpädagogische Gutachten in der Regel nicht vom sonderpädagogischen Dienst geschrieben wird!**

- Gutachteneröffnung für die Eltern durch den Gutachter und Weiterleitung des Gutachtens mit Gesprächsprotokoll und **Unterschrift der Sorgeberechtigten** an das SSA bis zum 01.06., **bei Inklusion bis zum 15.02..**
- Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot und Lernortklärung durch das SSA an einem SBBZ, oder:
- Beratung und Steuerung eines inklusiven Angebotes durch das SSA (Bildungswegekonferenz zur Lernortklärung bei Bedarf mit Beteiligung von Kosten- und Schulträger) und Entscheidung und Bescheid über den Lernort zur Anmeldung in einem genehmigten inklusiven Setting durch das SSA.

## Hinweis zu Weiterbewilligungen, Änderungen und zu Übergängen

### Weiterbewilligungen:

Für Weiterbewilligungen werden bis spätestens 15.11. der Antrag mit Zustimmung der Eltern **samt ILEB-Bogen und Zeugniskopie** beim SSA eingereicht.

Für den Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I ist **zusätzlich** ein Kurzgutachten mit aussagefähiger Diagnostik erforderlich.

### Änderungen:

- Wechsel des Bildungsgangs oder des Förderschwerpunktes,
- Aufhebung des SBA,
- Lernortwechsel,
- Wechsel zwischen SBBZ, Koop und Inklusion

Anträge auf Änderungen mit Zustimmung der Eltern und nach Einbindung der beteiligten Schulen sind schnellstmöglich an das SSA zu schicken.

### Aufhebungen/Änderungen zu den Übergängen:

Die Eltern müssen schriftlich um eine Aufhebung bitten.

Bitte achten Sie auf die Übergänge Primarstufe-Sekundarstufe 1 und auf die Schnittstelle zu den Hauptschulabschlussprüfungen.